



Rahmenvereinbarung zur Durchführung akademischer Weiterbildungsangebote WIFI Steiermark – FH CAMPUS 02

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem WIFI Steiermark (in der Folge kurz: WIFI) und der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (in der Folge kurz: FH C02).
- (2) Er regelt grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen WIFI und FH C02 im Angebot akademischer Weiterbildung. Entsprechend § 9 (4) FHG darf dieses zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern erfolgen.
- (3) Dieser Vertrag enthält allgemein gültige Regeln für sämtliche in Zusammenarbeit von WIFI und FH C02 angebotenen akademischen Weiterbildungsprodukte. Er wird jeweils für einzelne Produkte durch ergänzende Bestimmungen konkretisiert, die von WIFI und FH C02 einvernehmlich vor Start des jeweiligen Angebots festgelegt werden und lediglich eine Konkretisierung der finanziellen Abteilungen zwischen den beiden Partnern enthalten.
- (4) Die Zusammenarbeit kann jeweils zum 1.8. eines Jahres mit Wirkung zum 1.8. des Folgejahres gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist zum 1.8.2027 möglich.

2. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die akademische Verantwortung liegt bei der FH C02. Damit ist sie zuständig für
 - die Erlassung und Weiterentwicklung der Curricula und Studienpläne,
 - die Benennung einer akademisch verantwortlichen Lehrgangsführung,
 - die Zulassung der Teilnehmer*innen bzw. Studierenden,
 - die Erlassung einer Prüfungsordnung,
 - die Beurteilung von Prüfungen und Abschlussarbeiten,
 - die Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen,
 - die Evaluierung,
 - die Ausstellung von Zeugnissen und
 - die Verleihung der in den Studienplänen definierten akademischen Bezeichnungen bzw. Grade.

Die FH C02 kann gemäß FHG diese akademische Verantwortung nur für jene Themenbereiche übernehmen, in denen sie auch Studiengänge führt.

- (2) Sämtliche gemeinsam durchgeführten Angebote sind in das Qualitätsmanagementsystem der FH C02 eingebunden.

(3) Die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung der Durchführung liegt beim WIFI. Damit ist es zuständig für

- die Bewerbung der akademischen Weiterbildungsprodukte und die Bereitstellung der Informationen dazu an die Bewerber*innen,
- die Auswahl, Beauftragung und Abrechnung der Lehrenden unter Einhaltung der Qualitätsvorgaben der FH C02,
- die Bereitstellung von Räumen und der nötigen technischen Infrastruktur,
- die Kommunikation mit den Teilnehmer*innen bzw. Studierenden,
- die Abwicklung der Zahlungen mit den Teilnehmer*innen bzw. Studierenden
- die Honorarabrechnung mit den Lehrenden und die Einhaltung der sich aus dem Vertragsverhältnis mit ihnen ergebenden Verpflichtungen.

(4) Zur operativen Umsetzung und zur Qualitätsentwicklung benennen sowohl WIFI als auch FH C02 jeweils eine verantwortliche Person.

3. Vertragsabschluss mit Teilnehmer*innen bzw. Studierenden

(1) Mit den Teilnehmer*innen bzw. Studierenden wird ein dreiseitiger Vertrag abgeschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten der drei Vertragspartner (Teilnehmer*in bzw. Studierende*r, WIFI, FH C02) geregelt werden.

4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

5. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Bewerber*innen, Studierenden bzw. Teilnehmer*innen werden nur in jenem Ausmaß zwischen WIFI und FH C02 ausgetauscht, das unbedingt zur Erfüllung der aus einem geordneten Ausbildungsbetrieb ergehenden Verpflichtungen nötig ist. So ist die FH C02 z.B. zur Meldung der Studierendendaten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Meldungen bzw. zur Meldung an die ÖH verpflichtet.

6. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, die gesetzlich zulässig ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten dementsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Graz, 23.10.2024

Für das WIFI Steiermark



Für die FH CAMPUS 02

